

V o r l a g e

für die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes (ZV) Obere Bille am 10.12.2025

zu TOP 9: **Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille**
hier: Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung zur Einberufung
der Verbandsversammlung (§ 7)

I. Sachverhalt

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes zu der Form von Ladungen zu kommunalen Gremiensitzungen hat der Landtag am 24.07.2025 die Gemeindeordnung (GO) dahingehend geändert, dass die Form zur Ladung einer Sitzung der Gemeindevertretung nunmehr abschließend durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zu regeln ist. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wiederum legt fest, dass für die Ladung von Zweckverbandsgremien die entsprechende Regelung der GO anzuwenden ist.

Da die Verbandssatzung in § 7 Regelungen zur Einberufung der Verbandsversammlung enthält, sind diese der aktuellen Rechtslage anzupassen. Die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen sind in „rot“ dargestellt.

II. Beschlussvorschlag

1. Die dem Original des Protokolls zu TOP 9 beigegefügte „Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille“ wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
2. Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung: 23

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Verbandsversammlung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Form der Ladung regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.
4. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, Dezember 2025

(S. Paap)
Verbandsvorsteherin

Änderungen sind „rot“ dargestellt.